

wöhnliche Rechtsinhaber ihre Aktivlegitimation nach traditionellen zivilprozessualen Maßstäben substantiiert darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen. Die GEMA ist sich dieser für sie ungünstigen Situation durchaus bewusst, wenn sie in ihrem Jahrbuch 2008/2009 ausführt, dass „bei einem Entzug dieses Repertoires auf lange Sicht die GEMA-Vermutung in Gefahr [geriete]“<sup>152</sup>. Es ist daher erklärtes Ziel der GEMA, in absehbarer Zeit auch im Online-Bereich wieder das gesamte Weltrepertoire anbieten zu können<sup>153</sup>.

## *B. Darlegungs- und Beweislast der Zentrallizenzinitiativen im Hinblick auf ihre Aktivlegitimation*

Daran anschließend stellt sich die weitere Frage, welche Anforderungen an die Darlegungs- und Beweislast bezüglich der Aktivlegitimation der neu geschaffenen Zentrallizenzinitiativen mit eigener Rechtspersönlichkeit wie der CELAS oder PAECOL in der Praxis zu stellen sind.

Grundsätzlich kann die GEMA-Vermutung auch bei anderen Verwertungsgesellschaften Anwendung finden, soweit von einem lückenlosen Rechtserwerb des Weltrepertoires auszugehen ist<sup>154</sup>. Im Falle von CELAS und PAECOL ist allerdings die Zubilligung einer der GEMA-Vermutung vergleichbaren Beweiserleichterung zweifellos ausgeschlossen, da diese angesichts der Lizenzierung lediglich einzelner Verlagsprogramme von der Wahrnehmung des Weltrepertoires weit entfernt sind<sup>155</sup>. Daher sind diese Wahrnehmungsunternehmen bei Rechtsverletzungsprozessen wie jeder andere darlegungspflichtige Anspruchsinhaber zu behandeln und dementsprechend für alle anspruchsbegründenden Tatsachen voll darlegungs- und beweispflichtig. Sie müssen somit bei jeder Klage im Einzelnen schlüssig darlegen und beweisen, um welche rechtswidrig genutzten Musikwerke es sich konkret handelt, dass diese urheberrechtlich geschützt sind und vor allem dass diese Werke überhaupt zu dem von ihnen wahrgenommenen Repertoire gehören, d.h. von ihrer Rechtsinhaberschaft umfasst sind<sup>156</sup>. Insbesondere bei der Darlegung der die Aktivlegitimation begründenden Tatsachen ist in der gerichtlichen Praxis zu erwarten, dass ein substantiiertes klägerischer Parteivortrag erforderlich wird:

152 Vgl. GEMA-Jahrbuch 2008/2009, S. 39.

153 Vgl. Heker, Vorstandsvorsitzender der GEMA, Interview in *Musikwoche* vom 22.1.2009.

154 So wurde in der Vergangenheit beispielsweise auch der GVL, VG Wort und VG Bild-Kunst in bestimmtem Umfang die GEMA-Vermutung zuerkannt. Vgl. die Nachweise bei Schulze, in: *Dreier/Schulze*, UrhG, § 13 c UrhWG, Rn. 5.

155 Ebenso Ventroni, in: *Schwarz/Peschel-Mehner* (Hrsg.), Ziff. 8.2.3.7., S. 54 f.

156 Vgl. zu den Anforderungen an die Darlegungslast bei Urheberrechtsverletzungsprozessen allgemein *Riesenhuber/v. Vogel*, in: *Kreile/Becker/Riesenhuber* (Hrsg.), 1. Aufl., S. 637, Rn. 5.

Im Hinblick auf die lediglich in Vertretung der beteiligten Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Aufführungsrechte<sup>157</sup> werden die Zentrallizenzinitiativen aller Voraussicht nach gehalten sein, für sämtliche streitgegenständlichen Musikwerke einzeln ihre von den beteiligten Verwertungsgesellschaften eingeräumte Vertretungsmacht zur Lizenzvergabe darzulegen und unter Beweis zu stellen. Angesichts der Tatsache, dass etwa die GEMA (mit Ausnahme des von der Armonia-Initiative exklusiv wahrgenommenen Musikrepertoires) in Bezug auf die Online-Aufführungsrechte weiterhin das Weltrepertoire repräsentiert und damit insoweit der Bestand der GEMA-Vermutung für deren Aktivlegitimation jedenfalls nicht ausgeschlossen ist, sind umgekehrt an den Beweis der rechtmäßigen Wahrnehmungstätigkeit der Zentrallizenzinitiativen bezüglich der Aufführungsrechte erhöhte Anforderungen zu stellen; der pauschale Hinweis auf eine derartige Bevollmächtigung wird nach der Judikatur des BGH zur Entkräftung der GEMA-Vermutung kaum ausreichen.

Noch höher dürften die Darlegungsanforderungen im Hinblick auf die mechanischen Rechte sein: Bei Anlegung allgemeiner zivilprozessualer Maßstäbe müssten die Lizenzeinrichtungen bei entsprechendem Bestreiten der anderen Klagepartei substantiiert vortragen, dass die streitgegenständlichen Musikwerke überhaupt zu dem von ihnen wahrgenommenen, zumeist angloamerikanischen Musikrepertoire gehören. Darüber hinaus müsste für jedes Musikwerk eine lückenlose Rechtekette beginnend beim originären Urheber dargelegt und bewiesen werden. Angesichts der Tatsache, dass noch in jüngster Vergangenheit nach allgemeiner Verlagspraxis die mechanischen Rechte des angloamerikanischen Musikrepertoires über lokale Subverlage in die verschiedenen europäischen Verwertungsgesellschaften eingebracht wurden, steht durchaus zu erwarten, dass zunächst die Wirksamkeit der Rechteherausnahme aus den Verwertungsgesellschaften durch die betreffenden Musikverlage im Wege der Kündigung ihrer Subverlagsverträge nachzuweisen wäre. Im Falle eines britischen oder irischen Musikwerks müsste zudem aufgrund der geschilderten Besonderheiten der Wahrnehmungsbedingungen von MCPS bzw. MCPSI der Nachweis der zusätzlichen partiellen Kündigung des Membership Agreement der MCPS bzw. MCPSI geführt werden, um den endgültigen Rechteentzug aus der MCPS bzw. MCPSI zu beweisen<sup>158</sup>. Schließlich müsste in jedem Fall auch die vertragliche Grundlage der Übertragung der von den Musikverlagen herausgenommenen Rechte auf die von ihnen initiierten Zentrallizenzinrichtungen vorgelegt werden.

157 Vgl. zur Konstruktion der Zentrallizenzinitiativen wie etwa der CELAS eingehend oben § 12. B. III.

158 Vgl. zum Erfordernis der partiellen Kündigung der Wahrnehmungsverträge mit der MCPS bzw. MCPSI zur wirksamen Herausnahme der britischen bzw. irischen mechanischen Rechte eingehend oben § 11. C. I. 3.

Im Hinblick auf betroffene Split Copyright-Werke besteht schließlich die Frage, ob die klagende Zentrallizenzinitiative die Zustimmung aller anderen hieran beteiligten Rechtsinhaber zur Rechtsverfolgung vorlegen müsste. Nach deutschem Urheberrecht ist insoweit nach der Art der Rechtaufspaltung zu differenzieren<sup>159</sup>: Im Fall der Miturheberschaft (vgl. § 8 UrhG) ist dies zu verneinen; gemäß § 8 Abs. 2 S. 3 UrhG ist jeder Miturheber berechtigt, Ansprüche aus Verletzungen des gemeinsamen Urheberrechts geltend zu machen. Anders ist dies nach nicht unumstrittener Ansicht bei der Geltendmachung von Rechtsverletzungen verbundener Werke im Sinne des § 9 UrhG zu beurteilen: Nach teilweise vertretener Auffassung bedarf die Verfolgung von Rechtsverletzungen, soweit die gemeinsame Werkverwertung betroffen ist, der Zustimmung aller Beteiligten<sup>160</sup>. Folgt man dieser Ansicht, wird es danach den Zentrallizenzstellen obliegen, im Bestreitensfall substantiiert darzulegen, dass sie entweder alleinige Inhaber der Rechte sind oder von den anderen beteiligten Rechtsinhabern zur Geltendmachung der Ansprüche autorisiert wurden.

### C. Fazit

Angesichts der Neuverteilung der aus den europäischen Verwertungsgesellschaften herausgenommenen interaktiven Online-Vervielfältigungsrechte verfügen derzeit weder Verwertungsgesellschaften wie die GEMA noch andere paneuropäische Lizenzeinrichtungen über eine faktische Monopolstellung bei der Wahrnehmung dieser Rechte im interaktiven Online-Bereich und können sich daher insoweit nicht auf die GEMA-Vermutung stützen. Für die paneuropäischen Zentrallizenzstellen mit eigener Rechtspersönlichkeit wie etwa die CELAS dürfte es aufgrund der vorstehend dargestellten komplexen Vertrags- und Rechtslage hingegen nicht einfach sein, im Falle der gerichtlichen Geltendmachung von Rechtsverletzungen ihre Aktivlegitimation im Prozess substantiiert darzulegen und zu beweisen. Man darf insoweit auf die gerichtliche Handhabung in der Praxis gespannt sein.

159 Vgl. dazu allgemein bereits oben § 2. A. und § 15.

160 Vgl. *Schricker/Loewenheim*, UrhG, § 9 UrhG, Rn. 11. A.A. *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, UrhG, § 9 UrhG, Rn. 22; *Fromm*, in: *Fromm/Nordemann*, UrhG, § 9 UrhG, Rn. 9.